

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881**

246 (16.10.1881)

# Beilage zu Nr. 246 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 16. Oktober 1881.

## Verhandlungen der Generalsynode.

Karlsruhe, 14. Okt., 9 Uhr. IX. Sitzung. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.) Der Antrag der Majorität lautet: „Artikel 1. Hinter § 96 der Kirchenverfassung ist folgende Bestimmung einzufügen: Pfarreien, für welche beim Ausschreiben zur Bewerbung kein Bewerber aufgetreten ist, können im Laufe der nächsten drei Jahre ohne vorherige Gemeindevahl vom Großherzog besetzt werden.“

Artikel § 2. Hinter § 97 der Kirchenverfassung sind die folgenden Zusatzparagrafen einzufügen:

§ 97a. Von den in einem Jahre zur Gemeindevahl verfügbaren Pfarreien können fünf vom Großherzog unmittelbar, und zwar auf die Dauer von fünf Jahren, besetzt werden. Der einzusetzende Pfarrer soll den im aktiven Dienste der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden stehenden Pfarrern entnommen werden. Ausnahmen sind nur aus besonders erheblichen und dringlichen Gründen statthaft. Die seitherige Dienststelle des so eingesetzten Pfarrers wird dadurch frei. Finden in einem Jahre weniger als fünf Besetzungen statt, so kann die fehlende Zahl im folgenden Jahre nachgeholt werden.

§ 97b. Pfarreien, welche in Anwendung des § 97a. besetzt wurden, sind, wenn sie durch Ablauf der fünf Jahre oder auch früher für die Besetzung wieder frei werden, während der nächsten zehn Jahre dieser Besetzungsart nicht mehr unterworfen. Auch darf Gemeinden, welche seit Einführung der Kirchenverfassung vom 5. Septbr. 1861 ihr Wahlrecht auszuüben noch nicht in der Lage waren, die erste Wahl durch dieses Besetzungsrecht nicht beschränkt werden.

§ 97c. Unverändert.“

Diese Art der Besetzung geht von der Voraussetzung aus, daß nur den wirklichen vorhandenen Bedürfnissen entsprochen werden soll. Im Interesse der Geistlichen und auch der Gemeinden hat die Kommission die Beschränkung hinzugefügt, daß nur aktive Pfarrer, also weder Ausländer, noch Vikare oder Pastoralionsgeistliche in Berücksichtigung gezogen werden sollen; nöthigenfalls etwa noch Männer, die in den Schuldienst übergegangen waren und wieder in den Kirchendienst zurücktreten wünschen. § 97a. Absatz 3 beabsichtigt eine gewisse Ausgleichung, damit nicht möglicherweise Gemeinden und Bewerber über Gebühr beeinträchtigt werden. Ebenso § 97b. Absatz 2 trifft bei 37 Gemeinden zu. — Um einen weiteren Spielraum zu erhalten, wurde Artikel 1 aufgestellt, durch welchen ein unzulänglicher Mangel unserer Verfassung beseitigt wird. Auch das Kirchenregiment ist damit einverstanden. Die Frage, ob nicht die bei uns verbotenen Probepredigten in Zukunft gestattet werden sollten, führte zu dem Antrag: „Höhe Synode wolle den Oberkirchenrath ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Kirchengemeinde-Versammlungen gestattet werden könne, bei bevorstehenden Pfarrwahlen die ihr zur Auswahl bezeichneter Bewerber oder einen oder einige derselben einzuladen, Predigten in ihrer Gemeinde zu halten, wobei insbesondere auch die Erfahrungen aus den kirchlichen Gemeindefestungen, in denen solche Predigten gestattet sind, zu berücksichtigen wären.“

Mit dem § 97c. des oberkirchenrathlichen Gesekentwurfs („Die Besetzung der Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben nicht mindestens 1600 Mark erreicht, oder die Kirchengemeinde Leistungen zu dem Dienstleistungen des Geistlichen zurückzieht“) ist die Kommission einverstanden. Nur hat sie den weiteren Antrag hinzugefügt:

„Höhe Synode wolle den Oberkirchenrath ersuchen, dahin bei Großherzoglicher Staatsregierung zu wirken, daß die Ueberträge der in § 97c. bezeichneten Pfarren, welche nach Abzug der Kosten der Dienstbesetzung verbleiben, dem Pfründevermögen der betreffenden Gemeinde zu dessen allmählicher Ergänzung zugewiesen werden dürfen.“

Die Diskussion eröffnet Präsident v. Stöcker mit einer allgemeinen Beleuchtung des vorgelegten Gegenstandes. Ein Bedürfnis zu Änderungen auf dem in Rede stehenden Gebiete ist, wie allgemein zugestanden wird, vorhanden. Das Bedürfnis ist aber sogar ein dringendes. Die Begründung des Gesekentwurfs weist dies nach. Der Berichterstatter hat dieselbe „drastisch“ genannt. Allein sie entspricht nicht einmal erschöpfend den tatsächlichen Verhältnissen. Es gibt Fälle, in welchen Geistliche versetzt werden müssen. Auch erheischt der Mangel an geistlichen

Kräften, Mittel und Wege zu schaffen, um Männer von auswärts oder auch aus dem Kreise solcher, die in den Staatsdienst übergegangen waren, herbeizuziehen. Die Gemeindevahl kann dem Bedürfnis der Geistlichen nach einem Ortswechsel nicht abhelfen, weil sie ja ganz andere Ziele verfolgt. Ebenso wenig das Privatpatronat; denn der Patron nimmt benutzend den Bewerber, der ihm persönlich der geeignetste scheint. Die unmittelbare Besetzung durch den Großherzog in den verfassungsmäßig stipulierten Fällen ist aber ganz außerordentlich selten. So bleiben nur zwei Auswege: Verzicht auf die Pfründe oder Pensionierung — beide gewiß hart und nicht erwünscht. Unter diesen Umständen muß das Kirchenregiment wünschen, von sich aus eingreifen zu können. Ob das durch Alterierung oder Ternierung oder wie sonst geschieht — der Weg ist immer der, daß dem Kirchenregiment ein weiterer Spielraum geschaffen wird. Dabei kann aber natürlich nur ein möglichst enger Anschluß an die Kirchenverfassung, eine mögliche Schonung des Pfarrwahl-Rechtes erwünscht sein. So sind die Vorschläge der Behörde entfallen. Die Mühe, die Verantwortlichkeit, die mancherlei peinlichen Verhältnisse, welche sich aus ihrer Annahme ergeben werden, sind dem Kirchenregiment klar. Allein es wird Alles über sich nehmen, um nur dem großen Uebelstande, welcher vorliegt, mit allen Kräften zu steuern.

Der Präsident (Bluntzschli) macht darauf aufmerksam, daß die weitere Diskussion natürlich zunächst eine allgemeine sein solle. Gegen den Majoritätsantrag der Kommission ist ein Minoritätsantrag (durch Baumeister, v. Stöcker und Bauer) eingebracht, welcher folgendermaßen lautet:

„Höhe Synode wolle die §§ 97a. und 97b. des Gesekentwurfs ablehnen und die Verfassungskommission mit Umarbeitung der Vorlage nach folgenden Grundgedanken beauftragen: Die Pfarreien, mit Ausnahme der Patronatspfarreien, werden a b w c s e l n d durch die Gemeinde und durch die Kirchenbehörde besetzt. Im ersten Falle wird das bisherige Verfahren dahin abgeändert, daß der Kirchengemeinde-Versammlung s ä m m t l i c h e Bewerber zur Wahl genannt werden und der Gewählte dem Großherzog zur Bestätigung präsentiert wird. Im zweiten Falle sollen etwaige Wünsche der Gemeinde hinsichtlich der Eigenschaften ihres künftigen Pfarrers gleichzeitig mit dem Ausschreiben der Stelle erhoben und bei der Ernennung thunlichst berücksichtigt werden.“

Zwei Begründungen desselben erhält Baumeister das Wort: „Zwei Ursachen sind es hauptsächlich, welche die bisherige Besetzung der Pfarreien durch Wahl bedenklich gemacht haben. Einmal die Zusammensetzung der Kirchengemeinde-Versammlungen als der Wahlkörper. Die Antragsteller sind Freunde der Gemeindevahl. Allein die Wahlkörper enthalten bei unseren Verhältnissen, namentlich in den Städten, beinahe ausschließlich die aus ganz disparaten Beweggründen herbeigezogenen Fremden. Der kirchliche Sinn kann zwar durch diese Beziehung geweckt werden. Allein die damit verknüpften sind auf der andern Seite viel zu groß.“

Redner weist hier auf das Beispiel des Elffasses hin, dessen Verhältnisse durch Ertheilung des Wahlrechts in den Reichstag nicht besser geworden seien. Ein Bekannter, der in die Kirchenvertretung gewählt war, sagte dem Redner: „Ich bin ein Christ, mache aber keinen Gebrauch davon.“ So wählen Leute mit, die oft wenig kirchliches Interesse haben. Kirchlichkeit und Christenthum bedeuten sich freilich nicht. Allein da es bei der Pfarrwahl sich um Männer handelt, die doch den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in der Kirche haben, so sollte dieselbe nur von kirchlich gesinnten Leuten ausgeht werden. Abhilfe könnte durch andere Zusammenlegung der Wahlkörper geschaffen werden. Allein im Augenblick muß davon abgesehen werden, zumal ein dringenderes Bedürfnis vorhanden ist: die Verlegung gewisser Geistlichen, die nicht gewählt werden sind. Die Vorlage des Oberkirchenraths ist ein dankenswerther Vorschlag. Allein daraus erwachsen große Uebelstände, vor Allem für die Geistlichen, welche versucht werden, das Wohlgefallen der Gemeinden sich zu erwerben, um dann gewählt zu werden. Thatsächlich ist dies nur eine verlängerte und vermehrte „Pfarrverweigerung-Wirtschaft“, über die schon auf der Synode von 1876 so entschieden gesagt worden ist. Man erwartet, daß ein solcher Verweiser „in der Regel“ gewählt werden werde. Ja — wenn er ein gefunder und unter normalen Verhältnissen von der Gemeinde berufener Mann ihres Vertrauens wäre! Allein er ist ihr oft vorzuziehen. Beamte des Staats u. werden nie auf 5 Jahre,

sondern auf unbestimmte Zeit ernannt und mit der Aussicht, nach Ablauf dieser Zeit sich verbessern zu können. Höchstens bei den Männern des Bauachs liegt eine Analogie vor. Allein die Aufgabe des Geistlichen ist doch eine von Grund aus verschiedene; namentlich die Seelsorge kann innerhalb eines kurzen Zeitraums keine gründliche sein.

Eben so schlimm ist der Vorschlag für die Gemeinden. Sie müssen sich fragen, warum gerade sie einen solchen „Unterstützungs-Bonus“ abgeben sollen, und wohl auch Pfarrer erhalten, die sie ihrer Richtung wegen mit Mißtrauen empfangen. So wird die Gemeinde demoralisirt. Aber auch für die Kirchenbehörde selbst ist der Vorschlag eine fortwährende Verlegenheit. Wird ein Geistlicher nach 5 Jahren nicht gewählt, so muß sie ihn wieder anderswo unterbringen oder ihm Wartegeld geben — was bei unseren finanziellen Zuständen kaum verantwortung ist. Für den Oberkirchenrath erwächst daraus die Gefahr der Hierarchie. Er wird jedenfalls in diesen Verdrach kommen. Wir haben gegenüber dem jetzigen diesen Verdrach nicht. Allein die Verhältnisse können sich ändern — und Verdrach und Verdrach würden wachsen. — Auch besteht gerade bei solchen Geistlichen, welche im Nothstande sind, eine Abneigung gegen den Vorschlag der Majorität. Darum ist der Minoritätsantrag eingebracht. Dieser will Anstellung auf Lebenszeit, keine willkürliche Auswahl der Gemeinden, Kooperation des Oberkirchenraths und der Gemeinde. Bei dem oberkirchenrathlichen Vorschlag wird die Zahl 5 thatsächlich durch verschiedene Umstände eingeschränkt. Die Alterierung bietet mehr Gelegenheiten. Eine feste Norm wird vorgezogen und ist auch besser. Ungleichheiten bleiben allerdings übrig, sofern in einer Gemeinde lange ein gewählter und nur kürzer ein ernannter Pfarrer sein wird und umgekehrt. Allein das muß als Schidung von oben angenommen werden. Außerdem wird durch Absatz 3 des Minoritätsantrages den Gemeinden ein „vorbeugendes Veto“ eingeräumt, welches den großen Vorzug hat, daß es sich an sachliche Eigenschaften halten muß und persönliche Verunglimpfung ausschließt. Die Alterierung ist also keine „absolute Einschränkung des Wahlrechts“, sondern nur eine andere Form. Vom Oberkirchenrath wird nur „thunlichste“ Berücksichtigung dieser Wünsche erbeten. Der Redner erinnert hier an die letzte Pfarrwahl in Heidelberg. Solche Vorkommnisse werden bei der Alterierung vermieden. Auf diesen letzten Satz lege die Widertheil übrigens weniger Gewicht und erkenne das Gewicht mancher Gegenrede an, wie sie von dem Berichterstatter bereits geäußert worden seien. Man habe der Alterierung vorgeworfen, sie sei prinziplos, dann sei es der Majoritätsentwurf auch. In der That sollen zwei Prinzipien hier mit einander verknüpft werden. Das Alterierungsprinzip sei von 54 Geistlichen aller Richtung auf einer Versammlung in Karlsruhe anerkannt worden, Oberpfarrer Schmidt und Defan Bittel hätten damals sehr lehrreiche Berichte erstattet, die er zu lesen bittet. Die Diözesansynoden hätten in 17 Diözesen mit 361 Mitgliedern gegen 184 für Alterierung gestimmt. Ein moralisches Gewicht müßten diese Botschaften doch haben. Die Frage ist keine religiöse und keine Parteifrage, sondern eine lediglich praktische. Möge sie sine ira et studio behandelt werden.

Defan Seyin: Einem wirklichen Nothstand wolle man abhelfen. Dazu seien verschiedene Wege vorgeschlagen. In beiden aber vermisse er das eine, daß durch die Erweiterung des Dreier-Vorschlags zum Sechser-Vorschlag die jetzt so deutlich hervortretenden Uebelstände vorzugsweise herbeigeführt worden seien. Durch die Dreizahl wäre mehr Beweglichkeit erhalten worden. Man hätte wieder auf ihn zurückgehen sollen. Aber das allein helfe nun nicht mehr. Es müßte also eine bestimmte Anzahl von Stellen besetzt werden. Darauf zielen im Grunde beide Anträge. Die Minorität will die Hälfte der Besetzung übergeben, aber das sei zu viel und schädliche das einheitliche Prinzip. Der Majoritätsantrag aber sei zu kompliziert und schaffe Wanderpfarrer, die ihren Beruf eigentlich gar nicht vollständig erfüllen können, weil sie keine bleibende Gemeinde haben werden. Damit mache man keinen Muth zur Wahl des geistlichen Berufs, denn die Pfarrwahl habe — das sei Thatsache — Uiele vom Studium der Theologie abgesehrt. Er kann nur in einer definitiven Ernennung das Heil sehen, welcher eine bestimmte Zahl von Gemeinden unterworfen werden sollten. Da die Verfassung die „unmittelbare Besetzung“ doch kenne, so könnte man die Hälfte der Stellen, welche durch Tod erledigt

## Annie Brassey's Sonnenschein und Sturm im Osten.

Von D. Riensch, Karlsruhe. (Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Weiter amüßten wir uns in Palästen und Gärten des Sultans, in Schatzkammern und Harems: ich greife dem Genus unmittelbaren Lesens durch Wiederzählung nicht vor. Aber ich erwähne doch, daß die Emanzipation der Frauen Lieblichsthemata der türkischen Damen war. Mrs. Brassey bringt in die Harems der höchsten Kreise und plaudert die intimen Geheimnisse des dortigen Kaffeeklatsches in liebenswürdiger Weise aus. Revolution droht: von der althergebrachten Abgeschlossenheit von allen Fremden der Welt will man wenig mehr wissen. Die Nashmaks, die früher höchstens noch die Augen sehen ließen, wurden von Tag zu Tag durchsichtiger, und wenn die Haremskarossen nach den Moscheen oder nach den Gärten der Schumlejah fuhren, so sind auch die Gemüthen rücksichtslos genug, die ihrer Gut an vertrauten Schönen nach Herzenslust toletieren zu lassen. Diese haben französische Erziehungs- und Gesellschaftsformen, machen selbst den Eindruck von Französinen, sprechen englisch und französisch, lesen fleißig Romane. So Prinzessin Azizieh, deren Gemüther — unsere Leserinnen wird das interessieren — prächtig mit rothem Atlas und Brokat decorirt sind, während bei Prinzessin Nagli Alles eben so prächtig in blauem Atlas erscheint. Auch Nagli ist unzufrieden; sie preist Fuad Pascha's Ausspruch: die Türkei werde niemals den ihr zukommenden Platz einnehmen, so lange nicht die Haremsmauern gefallen seien und den Frauen gestattet werde, ihren süßigenden Einfluß zur Geltung zu bringen. Eine der Damen bemerkte: „Wie sonderbar muß es den Europäern vorkommen, uns von unsern Brüdern und Schwestern und deren Müttern reden zu hören, denn es sind gerade so viel von letzteren wie von ersteren vorhanden.“ Eine andere: „Mein Gemahl selbst ist gar nicht so sehr streng, trotzdem aber wird er gewiß

nichts dazu thun, uns zu emancipiren, oder dafür sorgen, daß wir Plätze im Theater bekommen. Sie sind Alle gleich — wahre Türken! — und sie sind nur zu froh, wenn sie eine Entschuldigung haben um allein ausgehen und sich amüßten zu können.“ Die Damen erwidern auch den Besuch auf dem Seebeam — der erste Fall dieser Art, zeigen für Alles lebhaftes Interesse, einzelne imponiren durch ihre Bemerkungen und ihre Kenntnisse. Erst nach einmonatlichem Aufenthalt nehmen wir Abschied von Konstantinopel und seiner selbst dem verdohnten Auge unserer Führerin an's Unglaubliche grenzenden Pracht.

Wir kehren zurück durch das Ägäische Meer, besuchen die Ionischen Inseln, besonders Korfu und Tschaka. Eine Reihe recht hübscher Naturschilderungen ersetzt hier die Darstellung des eigenartigen Menschenlebens der Türkei. Nach viermonatlicher Abwesenheit treffen die Reisenden in der Heimath ein, „empfinden ausnahmslos ein warmes Begehren bei dem Gedanken, für einige Monat „zu Hause“ zu sein. Freilich — lange wird es nicht dauern, dann regt sich unsere Reiselust wieder von neuem und lodt und treibt uns abermals mit unwiderstehlicher Gewalt hinaus in unbekante Fernen“. Und wirklich folgte in den Jahren 76/77 die bekannte „Segelfahrt um die Welt“, nach dieser 78 die zweite hier geschilderte Reise in's Mitteländische Meer. Der Anfang ist Schlimmes verheißend. Mißgeschick folgt auf Mißgeschick. Hart an der englischen Küste wird der „Sunbeam“ zum ersten Mal angegriffen von einem mächtigen Truppenschiff, glücklicher Weise ohne großen Schaden. Stürme schaukeln das Schiff hin und her, mehr als seinen sechszehnten Bewohner lieb n. Seekrankheit und Wasserblattern brechen aus. Muriel ist krank, Baby ganz elend. Mrs. Brassey ebenso — nur Tom und Wabello erfreuen sich besten Wohlseins. Cadix und Sevilla werden besucht, in Oran ein Stück maurischen Lebens genossen, längere Zeit auf Sardinien verweilt, ein Absteher von Neapel nach

Pompeji und Capri gemacht, der Besuch erleuchtet. Nächstes Ziel ist Cypern, damals für Engländer von doppeltem Interesse. Schon auf der Ferne heben sich die weißen Zelte englischer Soldaten ab, später wird das Lager Sir Gernet Wolseleys besucht. Vorerst interessiert aber das Land selbst, wir durchwandern Streden febererzeugenden Sumpfböden und dürre Wüste, dann wieder Gebiete voll köstlicher Frische und Lieblichkeit, wir lernen Larnaka, Nikosia, Famagusta kennen mit armseligen Lehmhütten zwischen verfallenen und verfallenden Palästen. Den zahlreichen Fundstätten und Funden wird gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem auch die Zustände vor und nach der englisch-türkischen Konvention genugsam verglichen sind, segeln wir nach Rhodus und betreten bald darauf zum zweiten Male das unergleichen Konstantinopel. Die Promenaden für die vornehme Welt sind das erste Ziel, aber — sie tragen ein trauriges, verlassenes Aussehen, auch die Hunderte prachtvoller Pfauen sind verschwunden. Wir ziehen am Palast des neuen Sultans Abdul Hamid vorbei — in nächster Nähe desselben finden Tausende der armen rumelischen und bulgarischen Flüchtlinge nothdürftiges Obdach; andere drängen sich auf überfüllten Schiffen zur Abfahrt. Die Bazar's haben den alten Glanz verloren. Kolbarkeiten werden oft zu Spottpreisen verschleudert, nur um überhaupt baares Geld einzulösen. „Man erblickt nicht mehr prächtige, von weißen Rossen gezogene Wagen, um welche Eunuchen, Sklaven und Soldaten einen dichten Schirm bilden und auf deren seidenschwellenden Polstern geheimnißvolle Schöne sich wiegen; auch keine jener eleganten Equipagen, deren Innerem zarte Frauengestalten entspringen, umhüllt von Seide und Atlas, strahlend von Juwelen und die funkelnden Augen nur unvollständig vom Hasjmal und dem Heridje verhüllt. Nur hier und da sieht man jetzt einfach, sogar ärmlich gekleidete Frauenerscheinungen, welche, eilig dahinhüpfend, ihre kleinen Einkäufe besorgen.“ (Schluß folgt.)

werden, zur Besetzung bestimmen, damit wäre alle Willkür beseitigt. Dieser Vorschlag werde schwerlich Zustimmung finden — aber er bitte denn doch, wenigstens zum Reiter-Vorschlag zurückzugehen, oder dem § 97 der Verfassung den Zusatz beizufügen: „und die Hälfte der Stellen, welche durch Tod erledigt werden“.

Professor Holsten bemerkt in Betreff der letzten Pfarrrwahl in Heidelberg, die von Professor Baumeister erwähnt wurde, daß die Sache anders liege, als man gewöhnlich annehme. Er selbst sei für die sogenannten positiven Kandidaten eingetreten, als er aber später die Frage aufgestellt habe, ob der Betreffende auch die Berechtigung der liberalen Partei anerkenne, sei das verneint worden. Die Gleichberechtigung sei nicht verletzt worden, indem Jemand nicht gewählt worden sei, der die Gleichberechtigung nicht anerkannt habe. Bluntzli erklärt sich mit dem von Holsten Gesagten gar nicht einverstanden, aber die Sache sei hier nicht zu verhandeln. Schenkel versichert, Heidelberg habe nicht die Gleichberechtigung der Richtungen verlegen wollen und sie habe kein „Unrecht“ geübt. Baumeister sagt, er habe nur „unbillig“ gefaßt. v. Stöffer warnt zur größten Vorsicht in Veränderungen unserer Verfassung; das Wahlrecht der Gemeinden sei nicht mißbraucht worden, sondern in dem ganzen Lande seit Einführung der Verfassung mit großer Sorgfalt und mit guter Wirkung geübt worden. Die Veränderung werde nicht von den Gemeinden, sondern nur von Geistlichen erstrebt. Dem evangelischen Volke in Baden müsse man das Zeugniß geben, daß es sein Recht in würdiger Weise gebraucht habe. Mißstimmungen seien unter den Geistlichen immer gewesen und würden immer sein. Sehe man aber die mißstimmten Personen an, so dürfte man vielfach zu dem Ergebnis gelangen, daß die Mißstimmten selbst die Schuld in sich tragen. Anders liege die Frage, ob nicht Mißstände durch die ausnahmslose Pfarrrwahl entstanden seien; aber diese seien denn doch so überaus bedeutend nicht; die Geistlichen und Gemeinden hätten sich noch nicht genügend eingelegt. Er halte also eigentlich jede Beschränkung des Wahlrechts für verfehlt und wünschte in erster Reihe gar keine Abänderung. Soll aber doch eine solche erfolgen, so sei er für das Mindeste — und das sei unter dem Vorliegenden der Kommissionsantrag. Er hätte die Auswahl der Gemeinden dem Oberkirchenrath lieber nicht überlassen, sondern äußere Merkmale gewünscht, nämlich den Mangel einer Wahl mit einer Dreiviertelmajorität. Er erkenne aber auch die dazugehörigen Bedenken und komme somit schließlich auch auf den Kommissionsantrag.

Militär-Oberpfarrer Schmidt: Es ist für diejenigen, welche seit Jahren die Uebelstände des gegenwärtigen Zustandes vorhergesagt und ausgesprochen haben, eine Genugthuung, daß nun doch eine Vorlage gemacht sei. Er habe aber große Bedenken gegen die Vorlage, die vielleicht größere Mißstände hervorrufe. Es sollen 5 Stellen besetzt werden — das sei ein Mittel der Abhilfe; aber nur auf 5 Jahre! Warum nicht definitiv? Weil eben die Wahl nur eine Zeit lang suspendirt werden soll. Es sei aber der Würde des Landesherren wenig entsprechend, Jemand nur auf 5 Jahre zu ernennen; aber auch die Würde des geistlichen Standes leide darunter. Wenn das in der Schweiz so sei, so sei das dort auch bei den Beamten. Warum 5 Jahre? Wohl weil man dachte, das sei weder zu lang noch zu kurz. Aber seiner Meinung nach sei es entweder zu lang — wenn man sein Gewähltwerden im Auge habe; zu kurz aber, um ihm eine tiefergehende Amtswirkung zu ermöglichen. Zudem muß er nach 5 Jahren jede mögliche Stelle annehmen; dem wird er zu entgegen suchen, indem er sich fortwährend um eine andere Stelle umsehe. Am schlimmsten aber sei die Sache, weil sie eine große Gefahr der Demoralisirung in sich schließe. Wenn es eben eine angenehme Stelle ist und der Pfarrer ein schwächerer Charakter, so wird die Sache seine Energie vielfach lähmen; aber auch die Gemeinde wird denken, wir können uns ihm gegenüber Vieles erlauben, denn er will von uns gewählt werden. Aber auch das sei bedenklich, dem Oberkirchenrath durch ein Verfassungsgezet eine Vollmacht, und zwar verfassungsmäßig, also mit 2/3 Stimmen, zu geben, den Gemeinden die Wahl zu entziehen, welche er sich dazu auswählt. Endlich fürchte er, daß das Gezet seinen Zweck schwerlich erfüllen werde. Nur wenn die Noth an die Kügel brenne, werde man sich diesem Wege unterwerfen. Ueberhaupt die nicht, die es mit ihrem Berufe sehr ernst nehmen, denn diese müssen sich sagen: wenn ich so handle, wie ich soll, wird meine Wahl von vornherein unwahrscheinlich werden; die aber, welche geneigt sind, fünf gerade sein zu lassen, werden eher Erfolge erwarten. Er könne keinen wirklichen Erfolg erwarten. Eine Abhilfe aber müsse getroffen werden. Da ihm nur die Alternirung zu helfen scheine, so empfehle er diese. Sie sei auf dem Recht basirt und jede Willkür sei ausgeschlossen. Man habe 1861 allen Gemeinden das Wahlrecht gegeben; jetzt könne man es nicht ein-

zelnen entziehen, aber alle durch die Alternirung gleich behandeln. Die Uebelstände würden allerdings langsamer beseitigt werden, als wenn man dazu 5 Stellen ausdrücklich verwenne. Die Unzufriedenheit werde sich bedeutend mindern, da ein Jeder wisse, daß er doch irgendwie zu seinem wirklichen Recht kommen werde. Wenn man dann aus allen Bewerbern wählen lasse, so werden wohl die Aelteren vielleicht benachtheiligt, aber die Besetzung mühe eben dann das ausgleichen und könne es. Er sei kein Freund der Pfarrrwahl, aber sein Vorschlag sei ehrlich gemeint. Es soll die Pfarrrwahl, die jetzt nicht zu entbehren sei, weil sie die Gemeinde schütze, durch die neben ihr ausgleichende Besetzung gestützt und ihre üble Gesamtwirkung ausgeglichen werden.

Darauf wird die Sitzung um 1 Uhr bis auf 4 Uhr unterbrochen.

**Karlsruhe, 14. Okt., 4 Uhr Nachmittags.** (Fortsetzung der IX. Sitzung.)

Kirchenrath Schenkel fragt nicht nach der Richtung, sondern nach der Sache; Mißstände selbst sei eingetreten für die Pfarrrwahl. Die Pfarrrwahl ist ein Eckstein unserer Verfassung und Herr v. Stöffer habe Recht gehabt, sie zu verteidigen. Allein Umstände verlangen Abhilfe mancher Noth der Geistlichen und der Gemeinden. Die Gesetzesvorlage, wie sie aus der Kommission kam, ist zweckmäßig, während die Alternirung nichts bessert. Der Einwurf gegen die Vorlage, daß die Würde der Geistlichen Noth leidet bei Besetzung auf 5 Jahre, ist hinfallig; in der Schweiz werden alle Stellen nur auf einige Jahre besetzt und kein Beamter entbehrt deswegen der Achtung. Auch der Einwurf der Demoralisirung ist nicht stichhaltig. — Nach 5 Jahren werden in der Regel diese Pfarrrverwehler gewählt, wenn nicht, finden sie andere Stellung. Wie steht es aber mit der Alternirung? Es sollen dabei die Wünsche der Gemeinde gehört werden und so soll der Gemeinde eine Art Ersatz gegeben werden. Allein die Wünsche zu hören über die Bewerbung etc., das führe mehr zur Demoralisirung. Gegen Alternirung sprechen aber noch andere Gründe. Unsere Wahl ist entweder Uebergang zur ganz freien Wahl oder die Wahl wird ganz aufgehoben. Hier stehen sich zwei Prinzipien gegenüber, die nicht vermischt werden dürfen. Eine Aufhebung der Pfarrrwahl müßte die Gemeinden erbittern. Der Pfarrer ist nicht Herr der Gemeinde, sondern Gottes Diener an ihr. — Redner schließt mit dem Wunsch, daß ein gemeinsamer Antrag zur Befriedigung Aller noch angenommen werde.

Prof. Baumeister berichtet ein Mißverständnis über die Abhängigkeit der Gemeindegewinnung. Stadtpfarrer Bauer hält es für nöthig, Einiges zu betonen, Einiges zu erklären. Die Schäden liegen da, die Abhilfe thut noth. Die Pfarrrwahl ist ein Schmerzenskind, an dem stets herumgedoktert wurde, aber vergebens. Redner ist ein entschiedener Freund der Pfarrrwahl, aber durch Alternirung kommen auch die Gemeinden zu ihrem Recht, denn der Oberkirchenrath besetzt nicht allein. Die Krankheit wird durch Alternirung gründlich kurirt. Bei der Pfarrrwahl ist Keinem die sichere Stellung garantiert und das Einkommen; die Alternirung gibt Garantie. Die distrikonäre Gewalt einer Behörde für immer geben, ist unerhörte. Die Mißstimmung der Geistlichkeit kommt von der Aenderung der sozialen Stellung her und daran müssen wir uns gewöhnen. Die Pfarrrwahl ist nicht in erster Linie schuld an der Mißstimmung. Wider die Mißstimmung aber hilft nicht die distrikonäre Gewalt, sondern nur die Alternirung. Zudem ist auch die Klassifikation des Pfründewesens verändert und die kleineren Gemeinden haben Vorrechte bekommen, deshalb hilft nur Alternirung.

Landesgerichts-Direktor Kiefer: Für die ideale Seite des Geistlichen wollen wir sorgen, so daß er eine achtungswerthe Stellung im Leben hat. Unsere Kirche bietet die rechten Mittel und Wege, in ihrer Verfassung hat sie die Pfarrrwahl als Erbschaft der Reformation, wie sie von Luther hervorgehoben wurde in seiner Schrift an den Adel deutscher Nation. — Hat auch Luther später Manches geändert, wir haben uns nach seiner besten Zeit zu richten. Unsere Geistlichen stehen nicht über der Gemeinde, sondern in ihr, und sie sollen ihr Vorbild sein. Daß der Geistliche sich seine Stellung erst erobern muß durch Treue, Fleiß etc., ist seine Pflicht, und das kann ihn nur ehren. Die Gemeinde sorgt freilich für sich und denkt nur an sich und hat darin ein gewisses Recht; der Pfarrer muß sich darum zu ihr stellen, daß er ihr Vertrauen erwidert und mit ihr lebt. — In gerechter Weise ist man den religiösen Stimmungen der Gemeinde entgegengekommen. Wird nun ein Geistlicher auf fünf Jahre in eine Gemeinde gesetzt, so kann er ihre nahe kommen, um ihr Alles zu werden, aber degeneriren wird ihn das nicht. Wer die rechten Tugenden eines Pfarrers hat, wird auch nicht gewählt. — Unbegreiflich ist, wie man für Pfarrrwahl und Alternirung zugleich sein kann. Vom Uebel vollends ist, wenn bei der Pfarrrwahl

zugleich sämtliche Bewerber der Gemeinde vorgeschlagen werden sollen; dann werden die jüngsten Geistlichen die ersten sein und die älteren die letzten. — Die Pfarrrwahl darf nicht angetastet werden durch Alternirung. Diese wäre halbe und bald ganze Abschaffung der Pfarrrwahl. Abhilfe liegt in dem Vorschlage der distrikonären Gewalt.

Dieser Gräbener anerkennt die zuletzt genannte ideale Aufgabe der Geistlichen, will aber auf den realen Boden zurück. Die Zeit und Lage Luthers war eine andere, als bei uns. Redner ist für Alternirung; denn sie ist nicht prinzipieller, als die distrikonäre Gewalt. Die Alternirung bringt Erfrischung durch Stellenwechsel und stimmt mit Gemeindepinzipp und dabei bleibt Pfarrrwahl.

Stadtpfarrer Längin. In die Pfarrrwahl-Sache kam durch die Geistlichen Erregung, besonders durch die Versammlung vom 26. Mai 1880. — Mißstände sind da und wird hingewiesen auf die Unruhe, bei Bewerbung, auf lange Zeit, bis die Wahl vorüber, die Ungewißheit, daher die Mißstimmung. Redner zählt die verschiedenen Sorten der Unzufriedenheit, weist hin auf die Bedeutung der Pfarrrwahl, die auch oft unter dem Klima leiden. — Redner sieht in der distrikonären Gewalt die beste Abhilfe — nur die ältern Geistlichen werden dabei schlecht wegkommen, daher sei ein besseres Pensionierungsgezet nöthig.

Oberamtsrichter v. Stöcker: Der Nothstand ist angegeben, Hilfe ist nur in Durchbrechung des Prinzips, d. h. in Alternirung. Widerspricht die Aeußerungen einiger Vorkredner. Im Interesse der Gemeinde, der Pfarrer und der Landsgemeinde ist die Alternirung.

Präsident v. Stöffer äußert sich über die Stellung des Oberkirchenraths zu den beiden Anträgen, macht aufmerksam, wie schwer es sei, die Gemeinden auszuluchen, die durch den Oberkirchenrath bei der Alternirung besetzt werden sollen; wie schwer die wahren Wünsche der Gemeinde zu befriedigen. — Widerlegt die Behauptung, daß eine Ernennung auf 5 Jahre die Würde des Landesherren und auch des Geistlichen verlege und daß die distrikonäre Gewalt dem Oberkirchenrath eine große Uebermacht verleihe (der General-synodal-Ausschuß und die General-synode über ja Aufficht); die Regel, d. h. die Pfarrrwahl soll bleiben, vorübergehende Ausnahme bringt die distrikonäre Gewalt. Durch die Verfassung würde die Stellung der Gemeinde verändert, von der Gemeinde auf baut sich die kirchliche Ordnung; wesentlichstheil des Gemeindegewinns ist Pfarrrwahl, die man nicht alterniren soll.

Baumeister sucht den Antrag der Minorität gegen die Einwürfe zu verteidigen.

Geh. Rath Lamey empfiehlt nochmals unter Widerlegung der Gegner den Vorschlag der Majorität; derselbe betont namentlich, daß nicht die Pfarrrwahl krank sei, sondern über die Pfarrer sei eine Art Epidemie von Mißmuth und Unzufriedenheit gekommen. Bei jeder Art von Pfarrrsatz war Klage und heute sind die Pfarrer besser daran als früher. Jedenfalls muß die Stimmung der Gemeinde beachtet werden, die sehr gegen die Aenderung der Pfarrrwahl geht. — Endlich ist durch das Klassifikationsystem den Geistlichen Ausgleichung geworden, während die Gemeinden das Pfründesystem opfert.

Hierauf wird der Antrag der Minorität zur Abstimmung gebracht: Abgelehnt mit 22, dagegen sind 33 Stimmen.

Schluß der Sitzung halb 8 Uhr.

### Vom Bäckertisch.

Bei A. Hartleben in Wien (Fortsetzung):

1) Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik. Herausgegeben von Dr. R. v. Androski. 4. Jahrg. 1. Hft. (Oktober). Mit 7 Abbildungen und 1 Karte. Preis 70 Pf., des Jahrgangs (12 Hefte) 8 Mk. Von dem reichen Inhalte des neuesten Heftes seien beliebige Zeitschriften führen wir folgendes an: Das vergrößerte Kroatien von Prof. Dr. Schmidt in Budapest. Ueber die civilisirten Indianerstämme Neu-Mexiko's und ihre geschichtlichen Beziehungen von Ostkar. Die Duchsbornen in Translamerika und Westindien von Dr. J. Chavanne.

2) Neueste Erfindungen und Erfahrungen auf den Gebieten der praktischen Technik, der Gewerbe, Industrie, Chemie, der Land- und Hauswirtschaft etc. Herausgegeben von Dr. Th. Koller. 8. Jahrg. 1881. 11. Hft. Preis 60 Pf., des Jahrg. (13 Hefte) 7 Mk. 50 Pf. Diese reichhaltige Zeitschrift bringt in vorliegendem Heft wieder eine Masse wichtiger Materials, wovon wir nennen: Negatives Verfahren für Reproduktionen in Strichmanier. Populäre Farbentafeln. Eine neue Anwendung der Geißler'schen Röhren. Neuer, richtig gehender trockener Gasmesser. Schweißen von Nickel mit Eisen. Ausnützung des Dampfes bei bestehenden Dampfmaschinen.

per Jan.-Apr. 65. — Zucker, weiß, disp. Nr. 3, per Dkt. 63.75, per Okt.-Jan. 63.75. Mehl, 8 Marken, per Dkt. 67.90, per Nov. 68.25; 9 Marken, per Nov.-Febr. 68.25, per Jan.-Apr. 68.40. Weizen per Dkt. 32.25, per Nov. 32.50, per Nov.-Febr. 32.25, per Jan.-Apr. 32.50. — Roggen per Dkt. 22.50, per Nov. 22.50, per Nov.-Febr. 22.60, per Jan.-April 22.50.

Antwerpen, 14. Okt. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 19 1/2 b., 19 1/4 S. New York, 13. Okt. (Schlusskurs). Petroleum in New York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 6.10, Rother Winterweizen 1.48, Mais (old mixed) 70, Bahama-Rohr 8 1/2, Kaffee, Rio good fair 11 1/2, Schmalz (Wilcox) 12 1/2, Speck 10 1/2, Getreidefracht 4 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 26,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12,000 B., dto. nach dem Continent 7000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kellner in Karlsruhe.

### Handel und Verkehr.

#### Handelsberichte.

**Italienische Finanzen.** Die italienische Regierung pflegt den Coupon ihrer Rente schon lange vor Verfall zu eskontpiren. Auch den Coupon per Januar 1882 wird sie im Inlande schon vom 20. d. M. an einlösen. Nach der „N. Fr. Pr.“ werden indeß diesmal 20 pCt. der Zahlungen in Silber-Scheidemünze geleistet, doch so, daß nicht mehr als 50 Tausend solcher Münzen zugleich genommen werden müssen. Mehrere Wiener Blätter berichten übereinstimmend, daß in Bezug auf die italienischen Banknoten die betreffende Parlamentskommission folgende Vorschläge macht: Sämtliche Banken Italiens mit Ausnahme der „Banca Nazionale“, der „Banca di Toscana“, der „Banca di Credito“, der „Banca di Napoli“ und der „Banca di Sicilia“ werden aufgehoben. (Soll vermuthlich heißen: verlieren das Recht der Ausgabe von Noten.) Diese fünf Banken allein behalten noch ferner das Noten-Emissionsrecht, sie sind jedoch für alle ihre Opera-

tionen gegenseitig verantwortlich. Das Stammkapital einer jeden dieser Banken darf nicht über 60 Millionen Lire (Einzahlung 40 Millionen) und nicht unter 30 Millionen (Einzahlung 20 Millionen) betragen. Deren Metallreserve muß sich wie 1 zu 3 verhalten.“ (Hft. 34.)

**Wien, 14. Okt.** Weizen loco hiesiger 25.50, loco fremder 25. — per Novbr. 24.40, per März 23.60, per Mai 23.50. Roggen loco hiesiger 21.50, per Novbr. 18.90, per März 17.90, per Mai 17.75. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 29.50, per Oktober 29.25, Mai 29.20.

**Bremen, 14. Okt.** Petroleum. (Schlussbericht). Standard white loco 7.80, per Nov. 7.95, per Dez. 8.10, per Januar 8.10, per Februar 8.05, per März 8. —. Rubin. Wochenablieferungen 25486 Barrels. — Amerikanisches Schweißschmalz Wilcox (nicht verkauft) 61 1/2.

**Paris, 14. Okt.** Rüböl per Okt. 76. — per Nov. 76. — per Dez. 76.25, per Jan.-Apr. 76.75. — Spiritus per Okt. 65. —

### Frankfurter Kurse vom 14. Oktober 1881.

Staatspapiere.	Schw. 4 1/2 Bern 1877 ff. 102 1/2	3 1/2 Ober-Rhein-St. Zhr. 247 1/2	5 Dst. Nordw. Lit. B. fl. 87 1/2	4 Klein-Pr. Pfd. Zhr. 100 121 1/2
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 98 1/2	4 1/2 Bern 1880 ff. 98 1/2	4 Rechte Ober-Rhein Zhr. 167 1/2	5 Gattard-III. Ser. fr. 99 1/2	3 Oldenburger 4 23-26
4 1/2 „ „ fl. 100 1/2	Spanien-Ausl. Aut. Bist. 26 1/2	6 1/2 Rhein-Stamm Zhr. 162 1/2	5 Süd-Romb. Prior. fr. 100	4 Dester. v. 1854 fl. 250 114 1/2
4 1/2 „ „ fl. 101 1/2	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 111 1/2	4 Thüring. Lit. A. Zhr. 212	5 Süd-Romb. Prior. fr. 57 1/2	5 „ v. 1890 „ 500 124 1/2
Bayern 4 Obligat. M. 101 1/2	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D. 114 1/2	5 Böhm. West-Bahn fl. 275 1/2	5 Dst. Staats-Brio. fl. 105 1/2	4 Raab-Grayer Zhr. 100 95 1/2
Deutschl. Reichsbank M. 101 1/2	Bank-Aktien.	5 Ost. Carl-Ludw.-B. fl. 283 1/2	3 dto. I-VIII E. fr. 75 1/2	Inverzügliche Lospr. Stid.
Preußen 4 1/2 Conf. M. 106 1/2	4 1/2 Deutsche Bank M. 154 1/2	5 Dst. Franz-St.-Bahn fl. 309 1/2	3 Roor. Lit. C. D. U. D. 2 „ 55 1/2	Badische fl. 35-Loose 215.60
4 1/2 Conf. M. 101	4 Badische Bank Zhr. 115 1/2	5 Dst. Süd-Lombard fl. 144 1/2	5 Losamer Central fr. 90 1/2	Braunschw. Zhr. 20-Loose 102.30
Sachsen 3 1/2 Rente M. 80 1/2	5 Basler Bankverein fr. 196 1/2	5 Dst. Nordwest fl. 200 1/2	Frankenb. Zhr. 100-Loose 27.70	Meininger fl. 7-Loose 328. —
Witba. 4 1/2 D. v. 77/79 M. 105	4 Darmstädter Bank fl. 171	5 Rudolf „ Lit. B. fl. 226	4 1/2 Rg. Hyp.-Bt.-Pfd. S. 30-32. 102 1/2	Dest. fl. 10-Loose v. 1884 328. —
4 Obl. M. 101	4 Disc.-Komm. Zhr. 230	5 1/2 Rudolf „ fl. 147 1/2	4 „ „ „ „ „ 90 1/2	Dester. Kreditloose fl. 100
Desterreich 4 Goldrente 81 1/2	5 Frankf. Bankverein Zhr. 111 1/2	Eisenbahn-Prioritäten.	5 Preuss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M. 115 1/2	von 1888 347.50
4 1/2 Silberrente fl. 68 1/2	5 Dst. Kredit-Anstalt fl. 318 1/2	4 Hess. Ludw.-B. M. 100 1/2	4 „ „ „ „ „ 110 M. 99	Ansbach-Gunzenhausen —
4 1/2 Papierrente fl. 66 1/2	5 Rhein.-Kreditbank Zhr. 117 1/2	4 Bäl. Ludw.-B. M. 100 1/2	4 „ „ „ „ „ 101 1/2	Schwed. Zhr. 10-Loose 54.20
5 Papier v. 1881 81 1/2	5 D. Effekt-u. Wechsel-B. 40% einbezahlt Zhr. 140 1/2	5 Elisabeth-Gisela fl. 87 1/2	5 „ „ „ „ „ 86 1/2	Ungar. Staatsloose fl. 100 238. —
Ungarn 6 Goldrente fl. 102 1/2	Eisenbahn-Aktien.	5 „ „ „ „ „ 83	4 1/2 Dst. B.-Crd.-Anst. fl. 101 1/2	Freiburger Zhr. 15-Loose —
Italien 5 Rente fr. 89 1/2	6 Olin-Minden-St. Zhr. —	5 Franz-Josef v. 1867 fl. 88 1/2	5 „ „ „ „ „ 86 1/2	Railänder fr. 10-Loose 14.30
Rumänien 6 Obligat. fl. 103 1/2	4 Heidelberg-Speyer Zhr. 55 1/2	5 Gal. C. Lud. v. 1863 fl. —	4 1/2 Dst. B.-Crd.-Anst. fl. 101 1/2	Wesche! und Sorten.
Rußland 5 Obl. v. 1877 M. 91 1/2	4 Hess. Ludw.-Bahn Zhr. 99 1/2	5 „ „ „ „ „ 74 1/2	5 „ „ „ „ „ 86 1/2	Paris kurz fr. 100 80.50
4 Obl. v. 1880 M. 75 1/2	4 Reichl.-Friedr.-Franz M. 160 1/2	5 Dst. Nordw. Gold-Ob. M. 104 1/2	4 1/2 Dst. B.-Crd.-Anst. fl. 100 135 1/2	Wien kurz fl. 100 172.65
5 II. Orientanl. M. 60 1/2	4 1/2 Wälz. Nordbahn fl. 127 1/2	5 Dst. Nordw. Lit. A. fl. 88 1/2	3 1/2 Preussische „ 100	Amsterdam kurz fl. 100 168.40-30
Schwed. 4 1/2 in M. 99 1/2	4 „ „ Nordbahn fl. 98 1/2		3 1/2 Olin-Rind. „ 100 130 1/2	London kurz 1 Pf. St. 20.46

# The Singer Manufacturing Co., New-York

## Neueste Erfindung.

§. 288.



Die Singer Manufacturing Co., welche auf dem Gebiete der Nähmaschinen-Industrie von jeher das Hervorragendste leistete und deren System für Familien wie für Handwerker-Nähmaschinen vom Publikum als das beste anerkannt und deshalb von fast allen Fabrikanten als das mustergerichtigste adoptirt und nachgemacht worden ist, hat wiederum ein

### vollständig neues Nähmaschinen-System

erfunden, das sich durch seine Vorzüge von allen bis jetzt bekannten Systemen gänzlich unterscheidet.

## Die Kingschiffchen Nähmaschine

(Deutsches Reichspatent 3895, 11392, 13705)

mit oszillirendem Schiffchen, arbeitet ohne Kammeräder; das Schiffchen von gänzlich neuer Construction, wird nie herausgenommen und ist keiner Abnutzung unterworfen, ebensowenig wie die übrigen Haupttheile und Wellen, die sämmtlich auf nachstellbaren Stahlfedern laufen und deshalb der Maschine nicht nur eine unbegrenzte Dauer, sondern auch einen so leichten und geräuschlosen Gang verleihen, wie solcher bisher bei Nähmaschinen nicht erreicht ist.

Die Schiffchenpule nimmt doppelt so viel Faden auf, wie die gewöhnlichen Spulen, und der Fadenhebel arbeitet ohne Feder, wodurch der Anzug des Fadens in der denkbar gleichmäßigsten Weise über ohne Wechselung der Spannung ein so schöner und elastischer Stich erzielt wird, wie ihn keine

erfolgt und in Wäsche wie in Tuch oder andere Maschine hervorbringen kann.

Dieses neue Nähmaschinen-System ist ein Meisterwerk der Erfindung wie der Mechanik und gibt auf's Neue den Beweis, wie die Singer Co. stets bestrebt ist, nur das Vorzüglichste zu leisten, unbekümmert um die Anfeindungen Anderer, die nie eine eigene Maschine erfunden und nur unbedeutende und nebensächliche Veränderungen als Verbesserungen hinstellen, in der Hauptsache aber fremde Erfindungen ausnutzen und trotzdem dieselben herabzusetzen suchen, wo sie können.

**G. Neidlinger, Karlsruhe, Karl-Friedrichstr. 32.**

§. 310.1. Die soeben eingetroffene Münchener Zeitung bringt über die hiesigen Hochzeitsfeierlichkeiten folgende Abbildungen:

### Aus dem Festzuge. Volksbelustigungen.

Preis 1 Mark.

Vorrätig in der **G. Braun'schen Hofbuchhandlung** in **Karlsruhe.**

### Erinnerungsblatt

an die

**Karlsruher Festtage vom 18. bis 25. September 1881**

### Triumphbogen

nach Entwurf von Professor Götz nebst dem

### Marktplatz.

Lichtdruck von J. Baeckmann.

Dieses künstlerisch ausgestattete Gedenkblatt soll dem badischen Volke ein ewiges Gedächtniss sein an die hohen Festtage, welche dasselbe mit seinem geliebten und hochverehrten Herrscherhause gefeiert hat, zugleich aber auch ist dieses Blatt für jede Familie, hoch und nieder, eine herrliche Zimmerzierde, sowohl in künstlerischer wie in dekorativer Beziehung.

Die Verlagshandlung hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Preis des Blattes so nieder zu stellen, dass es in die kleinste Hütte Eingang finden kann, indem der Ladenpreis nur **M. 1.50** beträgt. Die Grösse des Blattes ist **62 cm hoch und 78 cm breit.**

Dasselbe ist durch jede Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung zu beziehen.

**W. Gutekunst & Cie., Karlsruhe.**

§. 133.2.

### Einladung

zur zweiten ordentlichen Generalversammlung der **Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim** auf **Samstag den 29. Oktober 1881, Mittags 12 Uhr, im Lokale der Rheinischen Creditbank.**

### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Bericht des Aufsichtsrathes und der Rechnungsrevisoren.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
5. Wahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes (§ 35 der Statuten).

Jeder Aktionär ist zur Theilnahme an den Beratungen der Generalversammlung berechtigt. Zur Theilnahme an den Abstimmungen sind dagegen nur diejenigen Aktionäre berechtigt, welche im Besitze von fünf Aktien sich befinden; je fünf Aktien geben eine Stimme (§ 26 der Statuten).

Namens des Aufsichtsrathes.

Der Präsident:  
**F. Engelhorn.**

### Jean Fränkel, Bantgeschäft.

Berlin, SW., Kommandantenstr. 15.

Cassa-, Zeit- und Prämien-Geschäfte zu coulantem Bedingungen, Coupon-Einlösung provisionsfrei. **Genauste Auskunft über alle Werthpapiere** ertheilt gratis und bereitwilligst. §. 73. 3.

Meinen **Börsenwochenbericht**, sowie meine **vollständig umgearbeitete und erweiterte Broschüre: Kapitalanlage und Speculation in Werthpapieren** mit besonderer Berücksichtigung der **Prämien-Geschäfte** (Zeitgeschäfte mit beschränktem Risiko) versende gratis.

§. 278. Gemeinde Güttenbach, Amtsgericht Eriberg.

### Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandrechten, welche in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.

Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über 30 Jahre eingetragen vorfinden, werden hiermit aufgefordert, solche, wenn sie noch Gültigkeit haben,

innerhalb sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1880, Regierungsblatt Nr. 30, Seite 214, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43, gestrichen werden.

Ein Verzeichniss derjenigen Gläubiger, zu deren Gunsten solche Einträge eingetragen sind, liegt auf dem hiesigen Rathssaal im Schulhause zur Einsicht auf.

Güttenbach, den 12. Oktober 1881.

Das Pfandgericht.

Faller, Bürgermeister.

§. 303. Bezirksamt Waldshut, Gemeinde Untereggingen.

### Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Untereggingen bet.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in die Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Untereggingen eingeschriebene Einträge bestehen, erhalten hiermit die Aufforderung, solche erneuern zu lassen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1880 und 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniss der in den Büchern der Gemeinde Untereggingen seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge im Rathsaal zur Einsicht offen liegt.

Untereggingen, den 12. Oktober 1881.

Das Pfandgericht.

Samfr. Rebmann.

### Bürgerliche Rechtspflege.

#### Öffentliche Zustellungen.

§. 332.1. Nr. 6236. Waldshut.

Die Ehefrau des Gottlieb Harisch, Crescentia, geborne Weis von Herrschried, 3. Jt. in Basel, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Grafer dahier, klagt gegen ihren Ehemann von Herrschried, 3. Jt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Lebensgefährlichkeit und arger Verunglimpfung, mit dem Antrage auf Ehescheidung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf

Samstag den 31. Dezember 1881,

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 14. Oktober 1881.

Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Landgerichts:

Genzlen.

§. 300.2. Nr. 6358. Offenburg.

In Sachen des Elias Wertheimer in Straßburg i. E. gegen die Erben der Johann Rosß II. Wittve von Dorf Rehl, nämlich: a. Anna Maria Rosß, Ehefrau des Jakob Rosß von Dorf Rehl; b. Elisabeth Rosß von da; c. Johann Rosß, Tagelöhner von da; d. David Rosß von da; e. Andreas Rosß IV. von da; f. Mathias Rosß, Bäcker von da; g. Magdalena Rosß, Ehefrau des Jakob Rosß I.; h. Christine Rosß, ledig, vollständig von da, wurde das Verfahren nach § 221 Abs. 1 der C.P.O. unterbrochen und ladet der neue Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt Burger, die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits

in den von dem Vorsitzenden unter Aufhebung des Termins vom 26. November d. J. angeordneten neuen Termin vom

Samstag dem 14. Januar 1882, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung und unter Einwirkung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. August d. J., I. Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger Nr. 208 und 219, Karlsruhe' Zeitung Beilage zu Nr. 211, 212, 221 u. 222, wird dies den unter a. d. f. h. genannten Beklagten öffentlich bekannt gemacht.

Offenburg, den 12. Oktober 1881.

Die Gerichtsschreiberei

des Großh. bad. Landgerichts:

Schwaab.

§. 291.2. Nr. 15234. Rastatt. Der Handelsmann Simon Kahn in Wuagensturm, vertreten durch Albert Kahn von dort, klagt gegen den Landwirth Michael Huber von Hügelshausen, 3. Jt. an unbekanntem Orten in Amerika abwesend, aus Rahlau vom 2. Dezember 1879, mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung von 100 M. nebst 5 % Zins vom 2. Dezember 1879 an, sowie vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Rastatt auf

Samstag den 10. Dezember 1881,

Vormittags 9 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Rastatt, den 13. Oktober 1881.

Schmidt,

Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Landgerichts.

Konturverfahren.

§. 324. Nr. 7357. Gernsbach. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Pfälzerers Wilhelm Kumm

in Gernsbach ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Donnerstag den 27. Oktober 1881,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Gernsbach, den 13. Oktober 1881.

Gut,

Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Amtsgerichts.

Vermögensabsonderungen.

§. 301. Nr. 6186. Waldshut. Die

Ehefrau des Johann Stiegeler,

Albertine, geb. Mutter von Hauenthein,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt

Grafer dahier, hat gegen ihren ge-

nannten Ehemann bei dem Großh. Land-

gerichte Waldshut Klage auf Vermö-

gensabsonderung erhoben, zu deren Ver-

handlung vor der Civilkammer Ter-

min auf

Samstag den 3. Dezember d. J.,

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr,

bestimmt ist.

Waldshut, den 12. Oktober 1881.

Die Gerichtsschreiberei

des Großh. bad. Landgerichts.

Genzlen.

§. 315. Nr. 12331. Karlsruhe.

Die Ehefrau des Amtsgerichts-Regi-

strators Heinrich Schneider, Bar-

bara, geb. Eberle in Forzheim, hat

gegen ihren Ehemann Klage mit dem

Begehren auf Vermögensabsonderung

bei diesem Landgerichte erhoben.

Zur Verhandlung ist Termin auf

Montag den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr,

bestimmt.

Dies wird zur Kenntniss der Gläu-

biger hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1881.

Gerichtsschreiberei

des Großh. bad. Landgerichts.

Amann.

§. 316. Nr. 12219. Karlsruhe.

Durch Urtheil des diesseitigen Gerichts

vom 6. Oktober d. J. wurde die Ehe-

frau des Kaufmanns Otto Liebich,

Karolina, geborne Hurler in Baden, für

berechtiget erklärt, ihr Vermögen von dem

ihres Ehemannes abzulösen.

Dies wird zur Kenntnissnahme der

Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1881.

Der Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Landgerichts:

Dr. Wühling.

Verfallensverfahren.

§. 182. Nr. 6286. Wertheim. Der

jetzt ca. 46 Jahre alte Schiffer Franz

Baumgärtner von Freudenberg, wel-

cher im Jahr 1854 seine Heimath ver-

ließ und im Jahr 1855 letztmals Nach-

richt von sich gab, wird benachrichtigt,

daß auf Antrag seiner Verwandten das

Verfallensverfahren gegen ihn ein-

geleitet sei, und aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, widrigen-

er für verfallen erklärt und sein Ver-

mögen seinen muthmaßlichen Erben,

nämlich seinen Geschwistern Rosina,

Maria, Monika, Jakob Baumgärt-

ner in Freudenberg und Theodor

Baumgärtner in Amerika in fürs-

orglichen Besitz übergeben würde.

Wertheim, den 7. Oktober 1881.

Der Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Amtsgerichts.

J. B.

Müller.

Entmündigung.

§. 294. Nr. 10784. Rensingen.

Die Entmündigung der

Wittve Anna Maria Su-

ber, geb. Blum von Lutsch-

felden, 3. Jt. in Illenau,

betreffend.

Durch diesen Beschluß vom 20. v. M.

wurde die Kubritatin wegen Geistes-

krankheit entmündigt. Als ihr Vormund

wurde Georg Huber ja., Gemeinde-

rath in Lutschfelden, ernannt.

Rensingen, den 13. Oktober 1881.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Köhler.

Erbeinweilungen.

§. 229. Nr. 10814. Durlach. Nach-

dem auf die diesseitige Aufforderung

vom 13. August d. J. keine Einsprache

erhoben wurde, wird nunmehr die

Wittve des Schuhmachers Mathias

Roser von Singen, Magdalena, geb.

Frei von da, in Besitz und Gewahr

des Nachlasses ihres genannten Ehe-

mannes eingewiesen.

Durlach, den 7. Oktober 1881.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zur Beurkundung

Der Gerichtsschreiber:

Der Sigmund.

§. 292.1. Nr. 8035. Säckingen.

Die Verlassenschaft des Bier-

brauers Ignaz Doffenbach

von Säckingen betr.

Das Großh. Amtsgericht zu Säckin-

gen hat unterm Heutigen beschlos-

sen: Ignaz Doffenbach Wittve, Wil-

helmina, geb. Albeder dahier, hat um

Einsetzung in Besitz und Gewahr des

Nachlasses ihres Ehemannes nachge-

sucht.

Einprachen hiergegen sind

binnen sechs Wochen

dahier geltend zu machen, widrigen-

falls dem gestellten Gesuche würde stattge-

geben werden.

Säckingen, den 12. Oktober 1881.

Großh. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber:

Gähler.

§. 247. Nr. 22687. Freiburg. Bon

Gr. Amtsgericht dahier wurde verfügt:

Juliana Burger, Wittve des in Lü-

tenweiser verstorben. Maurers Andreas Schweizer, hat um Einsetzung in die Gewahr des Nachlasses ihres Ehe-mannes gebeten und wird ihrem Gesuche stattgegeben werden, falls nicht innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden sollten.

Freiburg, den 10. Oktober 1881.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
Wagner.

**Erbvorkadungen.**  
§. 228. Eichstetten. Die ledige Ursula Hug von Reuthe (Großh. bad. Amtsgerichts Emmendingen) hat die Kinder ihres natürlichen Sohnes Simon Hug, Schneider in New-York, als Erben ihres Nachlasses eingeklagt. Da eine Aufforderung an genannten Simon Hug um Angabe des Namens, Alters, Standes und Wohnorts seiner Kinder erfolglos blieb, mithin dieselben hier unbekannt sind, so werden diese, beziehungsweise ihre Vertreter hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage beglaubigter Ausweise sich hier anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeteilt werden wird, welchen sie zuküme, wenn die Vorge-ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eichstetten, den 8. Oktober 1881.  
Der Großh. Notar:  
Forkmeier.

§. 214. Kenzingen. Elisabetha Kümmerle ledig von Tutschfelden, deren Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft auf Ableben ihrer Eltern, Georg Kümmerle, Landwirth, und Elisabetha, geb. Bühler von Tutschfelden, mitberufen.

Dieselbe wird aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte an die Verlassenschaft ihrer Eltern anher geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeteilt wird, welchen sie zuküme, wenn die Aufgeforderte zur Zeit des Ablebens ihrer Eltern nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kenzingen, den 10. Oktober 1881.  
Der Großh. Notar:  
Kuenzer.

§. 234. Müllheim. Baruch Dreh-fuß, Fabrikant, Jeanette Bloch, Gen-zierte Bloch, Ehefrau des David Dahlmann, seit vielen Jahren in America, Sarah, geb. Kahn, Ehefrau des Lehrer Grumbach in Schmiedheim, David Kahn von Gray-haute-Saône, Thella Schmitt, Wittive von Joseph Kahn, bew. deren Tochter Kate Kahn, Karl Schmitt — unbekannt wo? in America — sind, unter Andern, als Vermächtnisnehmer zum Nachlass des zu Sulzburg, Großherzogthum Baden, am 11. Februar 1881 verstorbenen Wittwers und Handelsmanns Herz Kahn berufen.

Sämmtliche sollen — nach Angabe der Beteiligten — schon längst gestorben sein. Dieselben, oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbe-amten entweder selbst oder durch mit legaler Vollmacht versehene Bevoll-mächtigte geltend zu machen, widrigen-falls sie so angesehen werden, als wenn sie den Letzteren nicht überlebt hätten.

Müllheim, den 4. September 1881.  
Der Großh. bad. Notar:  
Ab. Wiegler.

§. 213. Schopfheim. Johann Georg Uehlin von Gersbach, aus-gewandert nach America, dessen Aufent-haltsort aber hier nicht bekannt ist, wird zu der Vermögensaufnahme und zu der Erbtheilung auf Ableben seiner Groß-mutter, der Johann Georg Weniger Wittive, Anna Maria, geborne Weniger von Gersbach, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft denen werde zugeteilt werden, welchen sie zuküme, wenn der Vorge-ladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schopfheim, den 8. Oktober 1881.  
Der Großh. bad. Notar:  
G. Ehret.

§. 190. Weinheim. Elisabetha Stein ledig, geboren zu Weinheim am 4. März 1840, ist vor mehreren Jahren nach America ausgewandert, wo ihr Aufenthaltsort hier unbekannt ist. Dieselbe oder ihre Leibeserben werden zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben ihres am 5. Juli d. J. dahier ledig verstorbenen Bruders Adam Stein mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten anher vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, oder sich durch einen Gewaltthäter vertreten lassen, die Erbschaft lediglich denen wird zugeteilt werden, welchen sie zuküme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Weinheim, den 2. Oktober 1881.  
Der Großh. bad. Notar des I. Distrikts:  
Kern, Gerichtsnotar.

**Handelsregistererträge.**  
§. 180. Nr. 10,643. Kenzingen. — Firma Otto Sartori in Endingen — wurde heute eingetragen.

§. 180. Nr. 10,643. Kenzingen. — Firma Otto Sartori in Endingen — wurde heute eingetragen.

wonach von dem beiderseitigen Vermögen der jetzigen Ehegatten nur die Summe von je 100 M. in die Gemein-schaft eingeworfen, während alles übrige, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Vermögen mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen, die Fahr-nis somit verlegenhaftet wird.

Kenzingen, den 8. Oktober 1881.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Köhler.

§. 181. Nr. 8554. Fahr. Zu D. 3. 2 des Firmenregisters:  
Firma C. Trampler in Fahr:  
Die Procura des Karl Friedrich Heidlauß jun. ist zurückgezogen.  
Fahr, den 3. Oktober 1881.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eichrodt.

§. 200. Nr. 22,378. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragten:

I. In das Firmenregister:  
1. Zu D. 3. 403:  
Die Firma L. Spigenberg in Pforzheim und damit auch die dem Theodor Gröbler ertheilte Procura ist erloschen.

2. Zu D. 3. 887:  
Firma: F. Keller in Pforzheim. Die dem Wilhelm Gersch von Pforzheim ertheilte Procura ist mit dem 15. September 1881 erloschen.

3. Unter D. 3. 1081:  
Firma: F. W. Heim in Pforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Friedrich Wilhelm Heim von Pforzheim.

4. Unter D. 3. 1082:  
Firma: G. H. Wanner in Pforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Gottlob Heinrich Wanner von Pforzheim.

5. Unter D. 3. 1083:  
Firma: Jakob Fried. Klotz in Pforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Jakob Friedrich Klotz von Pforzheim.

6. Zu D. 3. 961:  
Firma: Carl Blechner, A. Männer's Nachfolger in Pforzheim.

Nach Art. 1 des von Karl Blechner mit Dabette Wilhelm von Elmstein bei Neustadt im August 1881 geschlossenen Ehevertrages besteht zwischen denselben völlige Vermögensabsonderung gemäß V.-R.-S. 1536 ff.

7. Unter D. 3. 1084:  
Firma: Albert Kirn in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Albert Kirn in Pforzheim.

Nach Art. 1 des von demselben mit Thella Lutz am 18. Aug. 1881 geschlossenen Ehevertrages ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 30 Mark beschränkt.

8. Zu D. 3. 72:  
Firma: Ferd. Wagner in Pforzheim.

Das Geschäft ist mit der bisherigen Firma auf das unterm 21. April 1881 erfolgte Ableben des Firmeninhabers Ferdinand Wagner auf des. Wittive, Louise, geborne Schnaiter von Pforzheim, und von dieser auf Emil Wagner übergegangen.

Die bisherige Procura desselben ist damit erloschen.

9. Unter D. 3. 1085:  
Firma: Ernst Kammer in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Ernst Kammer in Pforzheim.

10. Zu D. 3. 260:  
Firma: Deir. Kunz in Pforzheim. Paul Harnisch von Pforzheim ist als Procuist bestellt.

II. In das Gesellschaftsregister:  
11. Unter D. 3. 505:  
Firma Spigenberg & Herrmann in Pforzheim.

Inhaber: Tapetenhändler Leopold Spigenberg und Kaufmann Andreas Herrmann. Beide in Pforzheim.

Die Gesellschaft besteht seit 1. September 1881 und sind beide Theilhaber zur Vertretung derselben berechtigt.

12. Zu D. 3. 292:  
Die Firma Wanner & Heim in Pforzheim ist seit 31. August 1881 erloschen.

Die Liquidation besorgt der bisherige Theilhaber Friedrich Wilhelm Heim von Pforzheim.

13. Zu D. 3. 498:  
Die Gesellschaft Behner & Friesinger in Pforzheim hat sich unterm 16. September 1881 aufgelöst.

Die Liquidation besorgt der seit-herige Theilhaber Jakob Behner von Pforzheim.

14. Zu D. 3. 283:  
Die Firma Klotz u. Staehle in Pforzheim ist seit 17. Septem-ber 1881 erloschen.

Die Liquidation besorgt der seit-herige Theilhaber Jak. Fr. Klotz von Pforzheim.

15. Unter D. 3. 506:  
Firma: Wiß und Mann in Pforzheim.

Inhaber: Kaiser Johannes Wiß und Goldarbeiter Jakob Mann, Beide von Pforzheim. Die Ge-sellschaft besteht seit 3. März 1881.

16. Zu D. 3. 314:  
Firma: Krafft und Cie. in

Pforzheim.  
Nach dem von Paul Wilhelm Gottschalk am 9. Septbr. 1881 mit Susanna Deve von Saarlouis geschlossenen Ehevertrage besteht zwischen den Ehegatten die auf die Errungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft nach Maßgabe der V.-R.-S. 1498 und 1499.

Pforzheim, den 6. Oktober 1881.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Köhler.

§. 211. Nr. 6648. Tauberbischofs-heim. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 6648, ist heute unter Ord. 3. 5 die Genossenschaft: „Wenheimer Dar-lehensklassenverein, eingetragene Genossenschaft“ in das diesf. Genossen-schaftsregister eingetragen worden.

Die Statuten wurden in der Gene-ralsversammlung vom 7. August 1881 angenommen. Der Verein nimmt seinen Sitz in Wenheim und bezweckt in erster Linie, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb nöthigen Geldmittel unter gemein-schaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie Gelegen-heit zu geben, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Die Genossenschaft hat kein Vorstandsmitglied.

Organe des Vereins sind: Der Aus-schuß, der Verwaltungsrath, die Gene-ralsversammlung und der Rechner.

Der Ausschuß besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Kaspar Kneuter, Landwirth,  
Vereinsvorsteher;

2. Andreas May, Bäcker, Stell-vertreter;

3. Johann Thoma ja., Landwirth,  
4. Adam Hörner, Landwirth,  
5. Nikolaus Volt, Landwirth.

Als Rechner wurde Rathschreiber Leonhard Schmidt gewählt.

Die Wahl Obiger steht der Gene-ralsversammlung zu.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichner hinzugefügt werden.

Die Zeichnung hat nur dann verbind-liche Kraft, wenn sie vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern erfolgt ist.

Der Verein wird von dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Zusammenberufung des Vereins geschieht durch den Vereinsvorsteher; die Generalversammlung findet mindes-tens zweimal in jedem Jahre statt; außerdem aber, so oft es der Ausschuß, Verwaltungsrath oder mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder für nöthig halten.

Oeffentliche Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unter-zeichnen und in dem Amtsblatt für den Bezirk bekannt zu machen.

Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit bei dem hiesigen Gericht eingesehen werden.

Lauberbischofsheim, 28. Septbr. 1881.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Träger.

§. 263. Nr. 22,852. Bruchsal. In das Handels- (Gesellschafts-) Re-gister wurde heute eingetragen: Zu D. 3. 113 Firma: „Neuser u. Becker in Bruchsal“.

Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Bruchsal, 7. Oktober 1881.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schäp.

**Zwangsversteigerungen.**  
§. 242. Mosbach.

**Versteigerungs-Ankündigung.**

Zu Folge richterlicher Verfügung werden den Schuldner Karl Herrmann Eheleuten in Kedarburden die nachge-nannten Realitäten am

Freitag den 28. Oktober 1881,  
Vormittags 11 Uhr,

in dem Rathhause in Kedarburden öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert oder mehr geboten wird, nämlich:

1. 18 Ruthen Acker in den Spaten-äckern . . . 24 M.  
2. 1 Ruthe Krautgarten in den obern Gärten . . . 8 M.  
Zusammen . . . 32 M.

Dreißig zwei Mark. Hieron erhalten zugleich die schuldnerischen Eheleute auf diesem Wege Nachricht zur Wahrung ihrer Rechte (§ 40 V.-R.-G. und §§ 59, 60, 91 33 des bad. Einf.-Ges. zu den R.-Z.-G.) und mit der Aufforderung, einen im Inlande wohnenden Zustellungsgehaltiger auf-zustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an die Gerichtsstelle an-geschlagen würden mit gleicher Wirkung, als wären solche den Schuldnern selbst zugeföhrt worden.

Mosbach, den 28. September 1881.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Sanagarib,  
Notar.

**Estrafrechtspflege.**  
Labungen.

§. 329. 1. Nr. 9572. Heidelberg. Jakob Friedrich Rothenhöfer, led. Zimmermann, geboren am 15. Mai 1857 zu Rappenaun, Adam Albrecht, Schuster u. Schnei-der, geb. am 22. März 1853 zu Daisbach, Jakob Friedrich Schleichner, lediger Kaufmann, geb. am 21. August 1853 zu Eichtersheim, Julius Würzburger, Kaufmann,

geb. am 1. November 1858 zu Rohrbach, zuletzt wohnhaft in Heilbronn, Osim Apfel, lediger Kaufmann, geb. am 26. Juni 1858 zu Siegelbach, u. Emil Goss, Kaufmann, geb. am 5. Dezember 1858 zu Steinsfurt, gegen welche das Großh. Landgericht Mannheim am 10. Oktober d. J. wegen Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 V.-R.-G.) das Hauptverfahren eröff-net hat, werden zu der vor dem ge-nannten Gerichte am

Samstag dem 26. November 1881, Vorm. 9 Uhr,

stattfindenden Hauptverhandlung mit der Warnung geladen, daß bei ihrem unentschuldigtem Ausbleiben zur Haupt-verhandlung geschritten und sie auf Grund der nach § 472 St.-P.-O. abge-gabenen Erklärung des Gr. Bezirks-amts Sinheim vom 23. September 1881 werden verurtheilt werden.

Heidelberg, den 13. Oktober 1881.  
Der Staatsanwalt.

§. 333. 1. Nr. 15,882. Offenburg. Martin Weiß von Sinheim, zuletzt wohnhaft in Bühl, gegen welchen das Hauptverfahren wegen Verletzung der Wehrpflicht nach § 140 V.-R.-G. eröffnet ist, wird auf

Freitag den 2. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor die hiesige Strafkammer zur Haupt-verhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von der Großh. Strafbehörde zu Baden ausgestellten Beurkundung verurtheilt werden.

Offenburg, den 13. Oktober 1881.  
Großh. Staatsanwaltschaft.  
Traub.

§. 249. 2. Nr. 6927. Neustadt. Johann Georg Schupp, Dienstmacht von Bierhölzer, zuletzt in Neustadt, wird beschuldigt, als beurlaubter Reser-vist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 9. Dezember 1881, Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Neustadt, den 10. Oktober 1881.  
Baumann,  
Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Amtsgerichts.  
Urtheilseröffnung.

§. 244. Sektion III. J.-Nr. 2050. Raft a. t. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 30. September beghw. 8. Oktober d. J. sind:

Heinrich, Franz Friedrich, von Jinten, Kreis Heiligenfeld, Mus-tekier im I. Oberstleif. Infanterie-Regiment Nr. 22,

Krauer, Karl, von Strassburg, Musketier im 3. Babilchen In-fanterie-Regiment Nr. 111,

Geoffroy, Karl Jakob, von Arzweiler, Kreis Saarburg, Kanonier im 2. Babilchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30,

Kirchhofer, Johann Jakob, von Willstätt, Amt Korb,

Treffel, Johann Nikolaus, von Heming, Kreis Volchen,

Weid, Karl, von Langenbrücken, Amt Bruchsal,  
Kanoniere im Babilchen Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14,

in contumaciam für fahnenflüchtig er-klärt und in eine Geldstrafe von je 160 Mark verurtheilt worden.

Raft, den 11. Oktober 1881.  
Königl. Kommandantur-Gericht.

**Berm. Bekanntmachungen.**  
§. 277. Buchen.

**Bekanntmachung.**

Das Lagerbuch der Gemartung Stürzenhardt ist aufgestellt und wird dasselbe in Folge höherer Ermächtigung gemäß Art. 12 der landesherlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 vom 17. d. M. an während 2 Monaten auf dem dortigen Rathszimmer zur Einsicht der beteiligten Grundeigentümer auf-gelegt.

Etwasige Einwendung gegen die Be-schreibung der Realitäten und ihrer Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb obiger Frist bei dem Unterzeichneten münd-lich oder schriftlich vorzubringen.

Buchen, den 12. Oktober 1881.  
Weber, Bezirksgeometer.

§. 256. Fahr.

**Bekanntmachung.**

Zur Fortführung und Ergänzung der Grundstückspläne des Lagerbuchs von der Gemartung Fahr ist mit Ermäch-tigung Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Tafelart auf Mittwoch den 2. November d. J., Vormittags 8 Uhr,

in das hiesige Rathszimmer anberaumt. Das Verzeichniß über die Verände-rungen im Grundeigenthum ist im Rathhause dahier zur Einsicht der Grundeigentümer aufgelegt. Etwasige Ein-wendungen gegen die beabsichtigten Ein-träge können vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden.

Die Grundeigentümer werden aufgefor-bert, noch vor der Tagfahrt die nach § 5 der Verordnung Großh. Finanz-ministeriums vom 3. Dezember 1858 vorgeschriebenen Nachkanten u. Hand-zeiße über etwaige Veränderungen in ihrem Grundbesitz an den Gemeinderath zu Fahr abzugeben, da sonst die-selben nach § 7 letzter Absatz der oben angeführten Verordnung auf Kosten der betreffenden Grundeigentümer beige-bracht werden müssen.

Fahr, den 11. Oktober 1881.  
Der Bezirksgeometer:  
G. Eichrodt.

§. 289. 1. Karlsruhe.

**Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.**

Die Lieferung der für das Jahr 1882 erforderlichen

**Werkstoffe u. Betriebs-Materialien I**

und zwar: Pugmaterialien, Bürsten u. Besen, Seilerwaren, Lederwaren, Gewebe und Posamentierwaren soll im Submissionswege vergeben werden.

Angebote sind schriftlich, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen spätestens bis

Montag den 31. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

anher einzureichen, wo auch die Liefe-rungsbedingungen und Verzeichniß der zur Vergabe gelangenden Materialien auf portofreie Anfrage abgegeben werden.

Musterstücke liegen in unserem Haupt-magazin zur Einsicht auf. Eine Ver-sendung der Muster findet nicht statt.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1881.  
Gr. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.

§. 114. 2. Pforzheim.

**Haus-Versteigerung.**

Die Relikten des + Wohlthäters Johann Raith dahier lassen der Erb-theilung wegen nachbeschriebenes Wohn-haus sammt Zugehör am

Wittwoch dem 19. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Rathhause einer öffentlichen Versteigerung aussetzen und wird der Zuschlag dem höchsten Gebot ertheilt: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit An-bau, Seiten- und Hintergebäude auf einem Flächenraum von 517 D.Meter, an der Leopoldstraße Nr. 8, neben Emma Jäger Wittive und Ludwig Weber, laizt zu . . . 27,000 M.

Die Steigerungsbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, auch ist derselbe zu Auskunfts-ertheilungen bereit.

Pforzheim, den 2. Oktober 1881.  
Der Großh. Notar:  
Damm.

**Eichenstammholz-Verkauf.**

§. 115. 2. Nr. 505. Aus den Domänenwal-dungen der Bezirksforstei Rothensfeld, Distr. I. Eichberg, Abtheil. 1b., und Distr. III. Bruberg, Abth. 5 u. 6, werden mit Bewilligung einer unermäßig-lchen Vorgfrist bis 1. September k. J. 2 Eichen I. Kl. und 201 D. II Kl. auf dem Stode verkauft.

Die Angebote auf die ganze Masse oder auf Stämme, der einzelnen Ab-theilungen oder endlich auf einzelne Stämme sind portofrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Eichenstammholz-Verkauf“ längstens bis zum 20. d. M., Morgens 10 Uhr, zu welcher Zeit die Submission eröffnet wird, auf dem Ge-schäftszimmer der Bezirksforstei, wo-selbst auch die Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können, abzu-geben. Die Waldhüter Greif in Rothensfeld und Wid in Michelbach zeigen auf Verlangen das Holz vor.

**Holzversteigerung.**

§. 236. 2. Nr. 527. Die Großh. Bezirksforstei Engenbach versteigert mit 3monatlicher Vorgfrist im Gutsbaus zum Wäler in Engenbach, je Vormittags 10 Uhr anfangend,

am Montag dem 24. Oktober aus Domänenwaldsdistrikt Mooswald und Schnaitberg: 10 tamene Stämme I. Klasse, 2639 Schälige I. und 2809 solche II. Klasse, 4850 Lattenlöge, 1 buchener Klotz;

am Dienstag dem 25. Oktober aus obigen Distrikten: 23 Eter buchene, 1651 Eter tamenes Scheitholz I. u. II. Klasse, 7 Eter buchene, 389 Eter tamenes Brühlholz, 7320 tamene Brühlwelle, nebst dem Schlagraum in geeigneten Dosen;

aus Distrikt Gütersbach: 5 Eter buchene, 143 Eter tamenes Scheitholz, 1 Eter buchene und 21 Eter tamenes Brühlholz, 460 tamene Brühlwelle, 101 Eter tamene Rinden und mehrere Loose Schlagraum;

aus Domänenwald Abtswald: 8 Schälige, 7 Eter tamenes Scheitholz und 1 Loose Schlagraum;

aus landwirthschaftlichen Gütern: 11 Eter Döbbaumholz.

Die Waldhüter Lehmann und Schum in Fabrik Nordrach und Büßler in Engenbach fertigen auf Verlangen Auszüge aus den Aufnahmslisten und zeigen das Holz vor.